

Problembeschreibung / Begründung

Mit Einführung des 2. NKFVG NRW zum 01. Januar 2019 besteht für die Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Erfüllt eine Gemeinde zwei der drei in § 116 a GO NRW n.F. genannten Merkmale, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

Soweit eine Gemeinde auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, ist zwingend ein participationsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Gemeinde keinen participationsbericht erstellen muss, wenn ein Gesamtabchluss erstellt wird.

Nach § 116 a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 € übersteigen,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Stadt Bottrop erfüllt zum Stichtag 31.12.2022 sämtliche Merkmale.

Die entsprechenden Berechnungen zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeit für die Stadt Bottrop sind als Anlagen beigefügt.

Die Anlage 1 zeigt die Befreiungsmöglichkeiten für das Jahr 2022 auf im Vergleich zu 2021 und die Anlage 2 enthält eine Übersicht der größenabhängigen Befreiungen nach § 116 a GO NRW der Jahre 2014 – 2022.

Von der Möglichkeit auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten, hat die Stadt Bottrop im Vorjahr Gebrauch gemacht. Mit Ratsbeschluss vom 20.09.2022 (Drucksachenummer 2022/0366) wurde auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2021 verzichtet.

§ 116 a Abs. 3 GO NRW regelt, dass eine Gemeinde - sofern sie von der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht - einen participationsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen hat. Dieser participationsbericht zum Stichtag 31.12.2022 wird dem Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 21.11.2023 vorgelegt.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses vorzulegen.

Anlagen

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage1-Prüfschema
2. Anlage2-Berechnungsgrundlagen